



Verwaltungs- und Finanzausschuss am 09.04.2024

ausführliche Tagesordnung (Seite 2)

Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses vom 05.03.2024 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr
Kirchberg vom ... (Seite 10)

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage zu TOP 2 (Seite 13)

TOP 3 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrtrecht (Seite 16)

Beschlussvorlage (Seite 17)

Anlage 2 - Karte (Seite 20)

TOP 4 - Zuschuss an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit 2024 (Seite 21)

Beschlussvorlage (Seite 22)

Anlage zu TOP 4 (Seite 23)

TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen öffentlich (Seite 24)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich (Seite 25)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



ausführliche Tagesordnung

Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 05.03.2024

2. Beschlussfassung zur Neufassung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) – Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ... -
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit

hier: Belastung des Flurstückes 87/3 der Gemarkung Leutersbach

(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Zuschuss an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit 2024

(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

6. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

u. a.

Informationsvorlage zum Auslaufen von Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes zum 31.12.2022

(Vorlage Bürgermeisterin)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 05.03.2024

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

über die 39. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2019-2024)

am Dienstag, dem 05.03.2024, 19.00 Uhr

**im Beratungsraum des Rathauses Kirchberg,
Neumarkt 2, 1. Etage**

(öffentliche Sitzung)

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

Anwesende:

Frau Obst	Bürgermeisterin
Frau Trommer	
Herr Otto	
Herr Wutzler	Mitglieder /stellv. Mitglieder

Gäste:

Herr Schmidt	Stadtrat, Ortsvorsteher Saupersdorf
Herr Bachmann	Ortsvorsteher Leutersbach
Herr Kaiser	Stadtrat
Herr Prager	Hauptamtsleiter
Frau Axmann	Bauamtsleiterin
Herr Hänel	Amtsleiter Finanzen

Entschuldigt:

Herr Möckel
Herr Gnüchtel
Herr Wirker

Schriftführerin:
Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich
hier: Vorstellung eines Konzeptes zur Weiternutzung Touristenlager
2. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 06.02.2024
3. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2024
(Vorlage Bürgermeisterin)
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Stadt Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)
5. Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH
hier: Flurstück 87/3 der Gemarkung Leutersbach
(Vorlage Bürgermeisterin)
6. Änderung des Inhaltes einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH
hier: Flurstück 643/2 der Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)
7. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

8. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich
u. a.
Veräußerung von Grundstücken (§90 SächsGemO)
Teil-Flurstück-Nr.: 947/14 der Gemarkung Kirchberg

Niederschrift

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 38. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 – 2024), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

zu TOP 1 – Vorstellung eines Konzeptes zur Weiternutzung Touristenlager - nichtöffentlich

Eine Niederschrift dazu befindet sich im Anhang – nichtöffentlicher Teil

zu TOP 2 - Niederschrift der Sitzung des VFA vom 06.02.2024

Die Niederschrift der 37. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) vom 06.02.2024 ist allen Mitgliedern zugegangen.

Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 3 - Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2024

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarf für das Jahr 2024 wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2024 beträgt 2.612.000,00 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2024 beträgt 267.200,00 €.

Niederschrift

Die Mitglieder des Stadtrates im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, der vom Stadtrat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 4 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert näher die Änderungen

Herr Kaiser trägt den Vorschlag der CDU-Fraktion vor, den hinteren Teil des Parkplatzes Goethestraße vorerst nicht zu bauen, sondern die freiwerdenden finanziellen Mittel für die Anschaffung einer Schließanlage für die Feuerwehr Kirchberg zu verwenden.

Weiterhin werden Anträge für die Haushaltsplanung von Herrn Schmidt vorgetragen (siehe Anlage – E-Mail vom 04.03.2024).

Herr Schmidt erläutert die beantragten Maßnahmen.

zu 1) Der Kids-Club ist im Haushalt separat aufgeführt, demnach auch die Ausstattung. Zu 2) und 3)

Es soll abgewartet werden, wie der Spielplatz angenommen wird. Zu 4) Die Einstellung einer Position für die Anschaffung von Bänken für den Park Saupersdorf wird seitens des VFA abgelehnt. Der Ortschaftsrat Cunersdorf möchte einen Inflationszuschuss und meldet das Interesse an der Pauschale zur möglichen Projektförderung an. Der Inflationszuschuss wird abgelehnt.

Diskussionsredner: Herr Kaiser, Herr Schmidt, Frau Obst, Herr Hänel, Frau Axmann, Herr Wutzler

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kirchberg für das Jahr 2024. Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2024 zu verzichten

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 5 – Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH hier: Flurstück 87/3 der Gemarkung Leutersbach

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Diskussionsredner: Herr Kaiser, Frau Obst

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 02/24/03

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Niederschrift

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH mit Sitz in Halle (Saale) lastend am Flurstück 87/3 der Gemarkung Leutersbach. Die Dienstbarkeit sichert den Standort der neuen Transformatorenstation mit Zubehör. Für die Eintragung der Dienstbarkeit zahlt die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH an die Stadt Kirchberg eine einmalige Entschädigung i. H. v. 378,00 €. Die Kosten für die Eintragung trägt die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Berechtigter.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

**zu TOP 6 – Änderung des Inhaltes einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH
hier: Flurstück 643/2 der Gemarkung Kirchberg**

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 03/24/03

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Änderung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH mit Sitz in Halle (Saale) lastend am Flurstück 643/2 der Gemarkung Kirchberg. Die Dienstbarkeit sichert den Standort der neuen Transformatorenstation mit Zubehör. Für die Eintragung der Dienstbarkeit zahlt die Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH an die Stadt Kirchberg eine einmalige Entschädigung i. H. v. 75,00 €. Die Kosten für die Änderung und Eintragung trägt die Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH als Berechtigter.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Herr Hänel teilt mit, dass die Stadt vom Stromanbieter Envia zu Silberstrom gewechselt hat.


D. Obst
Bürgermeisterin


A. Schott
Schriftführerin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 2 - Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ...

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlage zu TOP 2 (Seite 13)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussfassung zur Neufassung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) – Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ... -

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Sachverhalt:

Zum Stadtfeuerwehrausschuss am 14.11.2023 wurde einstimmig beschlossen, dass Funktionsträger, welche Doppelfunktionen ausführen, auch vollumfänglich vergütet werden. Bisher wurde bei mehreren Funktionen, welche von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen wurden, nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt. Wenn diese Funktion von unterschiedlichen Kameraden wahrgenommen werden würde, würden diese Kosten anfallen.

§ 1	
Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Kirchberg	
ALT	NEU
(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung: 1. Stadtwehrleiter 100,00 €/Monat 2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters 50,00 €/Monat 3. Ortswehrleiter 60,00 €/Monat 4. Stellvertreter des Ortswehrleiters 30,00 €/Monat 5. Gerätewarte der Ortsfeuerwehren 20,00 €/Monat 6. Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren 20,00 €/Monat 7. Stadtjugendfeuerwehrwart 40,00 €/Monat 8. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes 20,00 €/Monat 9. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr 30,00 €/Monat 10. Stadtkinderfeuerwehrwart 40,00 €/Monat 11. Stellvertreter des Stadtkinderfeuerwehrwartes 20,00 €/Monat	Bleibt unverändert.
(2) Der Stadtwehrleiter sowie sein Stellvertreter erhalten für jede Ortsfeuerwehr einen Zuschlag von 2,50 € je Monat.	Bleibt unverändert.
(3) Der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg erhält wegen des erhöhten Aufwandes einen Zuschlag von 15 € je Monat.	Bleibt unverändert.
(4) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.	(4) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so werden alle Funktionen vollumfänglich vergütet.
(5) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für die Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzurechnen.	Bleibt unverändert.

Die Entschädigungssatzung hat bisher 4. Änderungssatzungen. Damit keine weitere Änderungssatzung erfolgt, wird die Entschädigungssatzung neu gefasst. Diese ist als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

Mit In-Kraft-Treten der Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Kirchberg tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Kirchberg vom 28.02.2007, mit der letzten Änderungssatzungen 28.05.2019, außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom ...



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

Entschädigungssatzung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

**Satzung
über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)
- Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg -**

vom ...

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und Artikel 1 § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Kirchberg

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1. Stadtwehrleiter	100,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	50,00 €/Monat
3. Ortswehrleiter	60,00 €/Monat
4. Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00 €/Monat
5. Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	20,00 €/Monat
6. Beauftragte Atemschutz der Ortsfeuerwehren	20,00 €/Monat
7. Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €/Monat
8. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	20,00 €/Monat
9. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	30,00 €/Monat
10. Stadtkinderfeuerwehrwart	40,00 €/Monat
11. Stellvertreter des Stadtkinderfeuerwehrwartes	20,00 €/Monat

- (2) Der Stadtwehrleiter sowie sein Stellvertreter erhalten für jede Ortsfeuerwehr einen Zuschlag von 2,50 € je Monat.
- (3) Der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg erhält wegen des erhöhten Aufwandes einen Zuschlag von 15 € je Monat.
- (4) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so werden alle Funktionen vollumfänglich vergütet.
- (5) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für die Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzurechnen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

§ 2

Entschädigungsgrundsätze

- (1) Die Entschädigung kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters.
- (2) Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.
- (3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechts erstattet.

§ 3

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Die Stadt Kirchberg hat allen Arbeitgebern, die Kameraden der Stadtfeuerwehr Kirchberg angestellt haben, Kostenersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Freiwillige Angehörige der Stadtfeuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO.

§ 4

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 1 erfolgt zweimal im Jahr. 50 % der Entschädigung werden zum 30.06. und 50 % zum 30.12. für das laufende Jahr ausgezahlt.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstaussfall erfolgt 14 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Stadtwehrleiter.

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung sowie die Änderungssatzungen vom 28.02.2012, 26.09.2017 und 28.05.2019 über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 28.02.2007 außer Kraft.

Kirchberg, den

Dienstsiegel

.....
D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Anlage zu TOP 2

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 3 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht

Beschlussvorlage (Seite 17)

Anlage 2 - Karte (Seite 20)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 28.03.2024

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit
hier: Belastung des Flurstückes 87/3 der Gemarkung Leutersbach

Sachverhalt:

Durch die Verwaltung der Stadt Kirchberg wurde angeregt, dass die Verhältnisse der Anliegerbrücken auf Flurstücken der Stadt rechtlich zu klären sind. Hierzu gab es in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Herrn Bachmann auch ein Gespräch mit den jeweiligen Anliegern des städtischen Flurstück 87/3 Leutersbach, die die darauf liegende Brücke als Zufahrt zu ihren Wohngrundstücken nutzen.

Die Eigentümer der Flurstücke 185/3, 185/4, 184/1 und 190/1 der Gemarkung Leutersbach, beantragten im Nachgang zu diesem Gespräch die Gewährung eines Geh- und Fahrtrechts sowie eines Brückenrechtes über das städtische Flurstück 87/3 der Gemarkung Leutersbach (siehe beiliegende Flurkarte).

Die Gewährung der Dienstbarkeiten soll folgendes beinhalten:

Der jeweilige Berechtigte darf die Brücke über das dienende Grundstück führen, dort belassen und betreiben, das heißt begehen und befahren, und die zum dauernden Betrieb der Brücke nötigen Begehungen zu Kontrollzwecken und die erforderlichen Erhaltungs-, Ausbesserungs- und Auswechselungsarbeiten vornehmen, sofern er auf seine Kosten alle daraus entstehenden Schäden von Fall zu Fall beseitigt bzw. ersetzt.

Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstückes hat alles zu unterlassen, was den Bestand oder die Ausübung des vorgeschriebenen Rechtes gefährden könnte.

Sofern Schäden in Folge der Nutzung des Bauwerkes am dienenden Flurstück entstehen, haftet für deren Beseitigung der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 185/3, 185/4, 184/1 und 190/1.

Notwendige Änderungen am Bauwerk infolge hydraulischer Erfordernisse werden durch den Berechtigten (jeweilige Eigentümer der Flurstücke 185/3, 185/4, 184/1 und 190/1) auf dessen Kosten veranlasst und vorgenommen.

Bauliche Änderungen am Bauwerk durch den Berechtigten sind der Stadt Kirchberg vor deren Durchführung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Bei Gewährung der beantragten Dienstbarkeit erfolgt somit die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche und des Brückenbauwerkes sowie die Verkehrssicherungspflicht anteilig neben den weiteren Berechtigten.

Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt hier 27,00 €/m² und die in Anspruch genommenen Fläche hat eine Größe von ca. 110 m². Im aktuellen Grundstücksmarktbericht des Landkreises Zwickau wird eine Bewertung für in Anspruch genommene private Erschließungsflächen / weggefallene Straßenteilfläche mit 42 v.H. des BRW festgelegt. Damit würde hier der angepasste Bodenrichtwert rund 11,00 €/m² betragen.

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Die einmalige Entschädigung beträgt davon 20 v.H., somit ca. 2,20 €/m². Multipliziert mit der in Anspruch genommenen Fläche von ca. 110m² wäre für die Eintragung der Dienstbarkeit eine Entschädigungssumme von 242,00 € festzusetzen.

Da die Berechtigten sich die Last der Unterhaltung und Instandsetzung teilen, wird hier die Teilung der Entschädigungssumme auf somit gerundet 60,00€ je Berechtigten vorgeschlagen.

(110 qm x **2,20 €/qm** = 242,00 Euro, davon 25 v.H. = **60,50 €**)

Das Recht der Stadt Kirchberg die betroffene Fläche für gleiche Zwecke mit zu nutzen bleibt unberührt.

Des Weiteren räumt die Stadt Kirchberg dem Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – ein unentgeltliches Nutzungsrecht – persönlich beschränkte Dienstbarkeit – für die in Anspruch genommenen Flächen des Flurstückes 87/3 der Gemarkung Leutersbach ein.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 87/3 Gemarkung Leutersbach die Einräumung

- einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 185/3 der Gemarkung Leutersbach
- einer Grunddienstbarkeit (Brückenrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 185/3 der Gemarkung Leutersbach
- einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau der Bauaufsichtsbehörde auf dem Flurstück 87/3 der Gemarkung Leutersbach als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 185/3 der Gemarkung Leutersbach.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, sowie des Brückenbauwerkes, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Für die Gewährung der Dienstbarkeiten ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 60,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 87/3 Gemarkung Leutersbach die Einräumung

- einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 185/4 der Gemarkung Leutersbach
- einer Grunddienstbarkeit (Brückenrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 185/4 der Gemarkung Leutersbach
- einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau der Bauaufsichtsbehörde auf dem Flurstück 87/3 der Gemarkung Leutersbach als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 185/4 der Gemarkung Leutersbach.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, sowie des Brückenbauwerkes, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Für die Gewährung der Dienstbarkeiten ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 60,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 87/3 Gemarkung Leutersbach die Einräumung

- einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrtrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 184/1 der Gemarkung Leutersbach
- einer Grunddienstbarkeit (Brückenrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 184/1 der Gemarkung Leutersbach
- einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau der Bauaufsichtsbehörde auf dem Flurstück 87/3 der Gemarkung Leutersbach als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 184/1 der Gemarkung Leutersbach.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, sowie des Brückenbauwerkes, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Für die Gewährung der Dienstbarkeiten ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 60,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

4. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 87/3 Gemarkung Leutersbach die Einräumung

- einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrtrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 190/1 der Gemarkung Leutersbach
- einer Grunddienstbarkeit (Brückenrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 190/1 der Gemarkung Leutersbach
- einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau der Bauaufsichtsbehörde auf dem Flurstück 87/3 der Gemarkung Leutersbach als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 190/1 der Gemarkung Leutersbach.

Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, sowie des Brückenbauwerkes, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.

Für die Gewährung der Dienstbarkeiten ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 60,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen



- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6



TOP 4 - Zuschuss an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit 2024

Beschlussvorlage (Seite 22)

Anlage zu TOP 4 (Seite 23)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 4
Kirchberg, den 28.03.2024

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Zuschuss an Vereine für Kinder- und Jugendarbeit 2024

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2024 sind finanzielle Mittel zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit in Vereinen der Stadt Kirchberg vorgesehen.

In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht zu den ausgezahlten Zuschüssen des Jahres 2023. Den Nachweis für die Verwendung der Mittel konnten, mit Ausnahme eines Vereins, alle anderen Vereine führen.

Im Haushaltsplan 2024 sind für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit insgesamt 4.100 EUR vorgesehen.

Bei einem gleichbleibenden Förderbetrag je Kind müssten 608,00 EUR aus der Liquiditätsrücklage entnommen werden, um die Gesamtausgaben finanzieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt eine Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel entsprechend der nachstehenden Aufstellung:

Damit ergeben sich für die einzelnen Vereine folgende Zuschüsse:

1. RC-MSK Kirchberg e.V.	22,00 Euro
Blasorchester Gymnasium Kirchberg e.V.	605,00 Euro
Cunersdorfer Reitverein e.V.	66,00 Euro
ESV LOK Kirchberg e.V.	99,00 Euro
Kirchberg Natur- und Heimatfreunde e.V.	187,00 Euro
LV „Olympia“ Kirchberg e.V.	1.221,00 Euro
Shotokan Karate Dojo Kirchberg e.V.	506,00 Euro
SV 1861 Kirchberg e.V.	1.331,00 Euro
SV „Rödeltal“ 1950 Kirchberg e.V. (Turnen)	440,00 Euro
SV „Rödeltal“ 1950 Kirchberg e.V. (Fußball)	154,00 Euro
SC „Neptun“ Kirchberg e.V.	77,00 Euro
Summe	4.708,00 Euro

Die zusätzlichen Mittel sollen der Liquiditätsrücklage entnommen werden.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

Anlage zu TOP 4

Förderung Kinder- und Jugend Vereine der Stadt Kirchberg 2024

Verein	Verwendungsnachweis 2023	Verwendung für	Kinder/ Jugendliche 2023	Auszahlung 2023	Kinder/ Jugendliche Stand 01.01.2024	Auszahlung 2024
1. RC-MSC Kirchberg e.V.	ja	Schulungsflugzeug	6	66,00 €	2	22,00 €
1. Tennis-Club Kirchberg e.V.	nein, zurückgezahlt	für 2024 keine Berücksichtigung erwünscht	3	33,00 €	0	0,00 €
Blasorchester Gymnasium Kirchberg e. V.	ja	Trainingslager Huthaus Schneeberg	49	539,00 €	55	605,00 €
Cunersdorfer Reitverein e.V.		Neu 2024			6	66,00 €
ESV LOK Kirchberg e.V.	ja	Vereins-T-shirts	6	66,00 €	9	99,00 €
Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.	ja	Weihnachtsgeschenke	9	99,00 €	17	187,00 €
LV „Olympia“ Kirchberg e. V.	ja	Mützen, Abschlussfeier	72	792,00 €	111	1.221,00 €
Shotokan Karate Dojo Kirchberg e. V.	ja	Sommerlager	44	484,00 €	46	506,00 €
SV 1861 e. V	ja	Trikots, Bälle	126	1.386,00 €	121	1.331,00 €
SV „Rödeltal“ 1950 Kirchberg e. V. (Turnen)	ja	Anschaffung Kostüme	46	506,00 €	40	440,00 €
SV „Rödeltal“ 1950 Kirchberg e. V. (Fußball)	ja	Durchführung Hallenturnier	12	132,00 €	14	154,00 €
TSC „Neptun“ Kirchberg e.V.	ja	Aktionstag „Retten und Bergen am Wasser“	7	77,00 €	7	77,00 €
Summe			380	4.180,00 €	428	4.708,00 €
Zuschuss je Kind/Jugendlicher				11,00 €		11,00 €

nachrichtlich:
Planansatz Haushalt 2024: 4.100,00 €

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4**
- TOP 5
- TOP 6



TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6